



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 27.07.2023

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /132 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Neufassung der Sportförderrichtlinie zum 01.01.2024				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Samtgemeindeausschuss	07.09.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	26.09.2023	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2015 wird mit Wirkung zum 01.01.2024 in Form und Fassung der Anlage geändert.

Begründung:

Die Sportförderrichtlinie wurde 2014 beschlossen, um die verschiedenen Sportförderungen der Samtgemeinde zusammenzufassen. Dabei wurden auch die Sätze festgeschrieben, die bereits zuvor an die Vereine geleistet wurden, die Sportplätze und Sporthäuser in der SG unterhalten.

Die Tabelle unter § 2 der Richtlinie bildet seither die Grundlage für die jährlichen Zahlungen an die dort aufgeführten Sportvereine.

Bei einer Abfrage der dort aufgeführten Sportvereine, inwieweit sie diese Plätze und Häuser noch unterhalten und für den Sport herrichten, ergab, dass alle bis auf den WBR Wartjenstedt ihre A- und B-Plätze, sowie die Sportheime noch in der bekannten Weise nutzen, unterhalten und für den Trainings-, Liga-Betrieb und Turniere bereitstellen.

Darüber hinaus ergab die Abfrage auch eine Änderung beim SSV Sehle, der einen Antrag stellte, auch diesem Verein künftig zur Unterhaltung des Sportheimes einen Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend wurde im Entwurf der Richtlinie der Zuschuss für den Platz und das Sportheim des WBR gestrichen.

Ebenfalls wurde als Vorschlag der Zuschuss für den SSV Sehle geändert, der seit kurzem das Vereinsheim übertragen bekommen hat und unterhält (siehe Antrag).

Bei der Ehrung der besonderen Verdienste im Sport (§ 3) wurden ebenfalls Vorschläge gemacht, das zuvor eingesparte Geld (- 500 €) so zu verwenden, dass es heutigen Gegebenheiten entspricht. Wurde bislang noch 50 € an die zu ehrende Person überreicht, sollen es künftig beispielsweise 80 € sein.

Bei der Ehrung der Familie mit den meisten Sportabzeichen (§ 4) wurde bislang ein Wanderpokal mit der entsprechenden Gravur der Familie überreicht. Künftig sollte auch hier zusätzlich ein Geldbetrag überreicht werden, wovon die ganze Familie etwas hat und somit die gesamte Familie motiviert werden kann, im nächsten Jahr erneut als Familie im Wettstreit um die meisten Sportabzeichen anzutreten.

Seit 2020 wurden Corona-bedingt keine Sportlerehrungen mehr durchgeführt. Hinzu kam der Wechsel der Zugehörigkeit des Kreissportbundes von (früher) Salzgitter zu (jetzt) Wolfenbüttel. Eine Auswertung wie aus SZ für den Bereich des Sportabzeichens erfolgt von dort nicht mehr. Daher musste zunächst auch geklärt werden, wie der Familienwanderpokal künftig ausgelobt werden kann.

Nach dieser Klärung soll ein „Neustart“ in 2024 auf Grundlage der neuen Sportförderrichtlinie erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Unter dem PSK 42110.431800 stehen jährlich 12.000 € zur Verfügung. Die Anpassung nun führt zu Minderausgaben in Höhe von 900 € jährlich.

Die Ehrungen zu § 3 erfolgen aus dem PSK „Ehrungen“ (11110.427102). Hier könnten (je nach Vorschlägen aus den Vereinen, max. werden nach der Richtlinie bis zu drei Personen geehrt) Mehrausgaben in Höhe von 90,00 € (3 x 30,00 €) sowie bei der Ehrung des Familiensportabzeichens Mehrausgaben von 100 € jährlich entstehen. Alles in allem Mehrausgaben bei „Ehrungen“ von max. 190,00 €.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Antrag SSV Sehlde auf Bezuschussung
Anlage: Sportförderrichtlinie -bisherige Fassung-
Anlage: Sportförderrichtlinie-Entwurf Überarbeitung 2023